

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Soziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. September 1977 (KMBl II S. 249) mit den sich aus § 29 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 16. Oktober 1985 Nr. I B 4 - 6/115 113.

München, den 3. Dezember 1985

Prof. Dr. Wulf Steinmann
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Dezember 1985 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. Dezember 1985 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Dezember 1985.

KMBl II 1986 S. 65

Anlage

zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Folgende soziologische Vertiefungsgebiete gem. § 18 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 können gewählt werden:

- Bevölkerungssoziologie
- Bildungssoziologie
- Familiensoziologie
- Industrie- und Betriebssoziologie
- Methodologie der Sozialwissenschaften
- Organisationssoziologie
- Politische Soziologie
- Religionssoziologie
- Soziologie der Arbeit und Berufe
- Soziologie der Entwicklungsländer und der interethnischen Beziehungen
- Soziologie der Lebensalter
- Soziologie der Schichtung und der Mobilität
- Wirtschaftssoziologie
- Wissens- und Wissenschaftssoziologie

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 11. Dezember 1985

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980 (KMBl II, S. 280),

zuletzt geändert durch Satzung vom 4. September 1985 (KMBl II S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Prüfer

Zur Abnahme von Diplomprüfungen, Magisterprüfungen und Lizentiatsprüfungen können bestellt werden:

1. die Professoren,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren,
4. die entpflichteten Professoren,
5. die Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessoren und Privatdozenten nach dem Ende des Semesters in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Die Fachprüfungsordnungen können im Rahmen der Hochschulprüferverordnung eine Erweiterung dieses Personenkreises vornehmen.“

2. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Fachprüfungsordnungen können im Rahmen der Hochschulprüferverordnung neben dem in § 7 genannten Personenkreis für die Abnahme von Vor- und Zwischenprüfungen weitere Prüfungsberechtigte vorsehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. November 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. November 1985 Nr. I B 4 - 6/163 463.

Augsburg, den 11. Dezember 1985

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 1985 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Dezember 1985 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Dezember 1985.

KMBl II 1986 S. 72

Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie der Universität Augsburg

Vom 18. Dezember 1985

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

§ 6 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie der Universität Augsburg vom 14. September 1977 (KMBl II, S. 223, ber. 1978, S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. September 1985 (KMBl II S. 314), erhält folgende Fassung: